

Entwurf des Gesellschaftsvertrag (Stand 02.05.08)

der

STANDORT NIEDERRHEIN GmbH

§1

Rechtsform und Firma

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft führt die Firma „STANDORT NIEDERRHEIN GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft wird nachfolgend abgekürzt „GmbH“ genannt.

§2

Sitz der Gesellschaft

Sitz der GmbH ist Neuss. Die Gesellschaft führt für den Geschäftszweck Regionalagentur eine Betriebsstätte in Mönchengladbach.

§3

Stammkapital

Das Stammkapital der GmbH beträgt **EUR 53.900,- (Anmerkung: 7 Gesellschafter á 7.700 Euro)** und ist in voller Höhe bar eingebracht.

§4

Gesellschafter

- (1) **Gesellschafter sind**
seitens der Kommunen
 - die Stadt Krefeld,
 - der Rhein-Kreis Neuss
 - der Kreis Wesel;**seitens der Wirtschaftsförderungsgesellschaften**
 - die Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH,
 - die WFMG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Mönchengladbach GmbH,
 - die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH,**sowie die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein.**

Jeder der kommunalen Gesellschafter hat das Recht, eine Beteiligungsgesellschaft der

jeweiligen Körperschaft zu benennen, die die jeweiligen Interessen in der GmbH vertreten und an Stelle der Körperschaft die Funktion des Gesellschafters übernehmen soll.

- (2) Alle Gesellschafter übernehmen einen gleich hohen Anteil am Stammkapital, d.h. EUR 7.700,- je Gesellschafter. Die Stimmanteile in der Gesellschafterversammlung entsprechen den Anteilen am Stammkapital.
- (3) Das Gebiet der **Städte Krefeld und Mönchengladbach, der Kreise Kleve, Viersen, Wesel und des Rhein-Kreises Neuss** wird nachfolgend als STANDORT NIEDERRHEIN bezeichnet.
- (4) Der GmbH können weitere Gesellschafter beitreten.

§5

Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) **Gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen erscheinen im Bundesanzeiger.**

§6

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Stärkung des Wirtschaftsraumes Niederrhein. Insbesondere zählen hierzu:
 - a) **die Koordinierung der außenwirtschaftlichen Interessen insbesondere der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMUs) der Region;**
 - b) **das Standortmarketing für den STANDORT NIEDERRHEIN;**
 - c) die Trägerschaft der Regionalagentur im Rahmen der regionalisierten Arbeitsmarktpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden Regionalagentur) in der Region der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein.

(Anmerkung: Das Thema „Gründerregion“ entfällt, die Formulierungen zu den Themen a) und b) wurden angepasst.)
- (2) Die GmbH ist zu allen Maßnahmen, Projekten und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann; hiervon unbenommen bleiben eigene Maßnahmen der Gesellschafter.
- (3) Die GmbH kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§7

Koordinierung der außenwirtschaftlichen Interessen der Region

- (1) Bei den genannten außenwirtschaftlichen Interessen handelt es sich darum, den **Unternehmen aus dem STANDORT NIEDERRHEIN** Märkte im Ausland zugänglich zu machen und den Kontakt zu ausländischen Partnern zu vermitteln. Im Einzelnen zählen exemplarisch dazu folgende Aufgaben der GmbH:
 - a) Sammlung und Bereitstellung von außenhandelsrelevanten Informationen in geeigneter Form;
 - b) Organisation von Vortrags- und Informationsveranstaltungen zu außenwirtschaftsrelevanten Themen;
 - c) Suche nach Kooperationspartnern und Kontaktvermittlung u.a. zu Auslandsrepräsentanzen;
 - d) Koordinierung von Außenhandelsaktivitäten primär kleinerer und mittlerer Unternehmen zwecks gemeinsamer Erschließung neuer Märkte. Dazu zählen u.a. Organisation von Auslandsreisen, Organisation von Gemeinschaftsständen der hiesigen Unternehmen auf geeigneten Auslandsmessen.
- (2) Die vorstehend genannten Maßnahmen sollen die Ertragskraft der klein- und mittelständischen Unternehmen stärken, ihre Chancen auf den Weltmärkten verbessern und damit die vorhandenen Arbeitsplätze sichern und neue Arbeitsplätze ermöglichen.

§8

Standortmarketing

Das Standortmarketing für den STANDORT NIEDERRHEIN erfolgt insbesondere durch

- a) gemeinsame Messeauftritte **im In- und Ausland;**
- b) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
- c) das Erstellen von Publikationen, Anzeigen und Filmen;
- d) Erstellung eines Internetauftrittes.
- e) **andere geeignete Maßnahmen, die der Imageverbesserung und der Standortprofilierung dienen.**

§ 9

Regionalagentur

Die Regionalagentur wird durch die Gesellschafter aus dem Bezirk der IHK Mittlerer Niederrhein getragen. Als Träger der Regionalagentur hat die GmbH insbesondere folgende Aufgaben zu übernehmen:

- a) Informationsaufgaben, wie die Information der Region über die Ziele und Angebote der Landesarbeitsmarktpolitik sowie die Information des zuständigen Ministeriums über Aktivitäten in der Region der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein. Sie ist damit Bindeglied zwischen der Region und dem Land NRW;
- b) Beratungsaufgaben, wie die Beratung potenzieller Projektträger und Kooperationspartner. Die Regionalagentur ist Ansprechpartner für die Programme im Rahmen der Landesarbeitsmarktpolitik;
- c) Bewertungsaufgaben, wie die Abgabe von fachlichen Stellungnahmen gegenüber dem Land zu den Projektvorschlägen aus der Region. Die Regionalagentur initiiert die Stellungnahme der Facharbeitskreise;
- d) Koordinierungsaufgaben, wie die Koordinierung von Aktivitäten unterschiedlicher Akteure der Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik;
- e) Konzeptionelle Aufgaben, insbesondere die Übernahme der inhaltlichen Koordination und die konzeptionelle Ausgestaltung bei der Umsetzung des Landesarbeitspolitik und ihrer Instrumente in der Region;
- f) Organisatorische/administrative Aufgaben als Geschäftsstelle für den Lenkungskreis z.B. durch Terminierung und Vorbereitung der Sitzungen, Einladungen und Protokolle, sowie durch die Begleitung und Unterstützung der Arbeit der Facharbeitskreise z.B. durch Organisation der Einrichtung der Facharbeitskreise, Information über deren Tätigkeit und Weiterleitung der Voten der Facharbeitskreise. Die Regionalagentur unterstützt die Qualitätssicherung der regionalen Vorhaben, das Monitoring der EU-Programme sowie die Öffentlichkeitsarbeit der Region nach außen und des zuständigen Ministeriums in der Region.

§10

Zuschuss

- (1) Die Gesellschafter vereinbaren einen jährlichen Zuschuss zu den laufenden Personal- und Sachkosten in den Handlungsfeldern Außenwirtschaft (§ 6 Abs. 1 a) und Standortmarketing (§ 6 Abs. 1 b). Er beträgt im Geschäftsjahr 2008 für jeden Gesellschafter 60.000 EUR. Ab dem Geschäftsjahr 2009 beträgt der jährliche Zuschuss 80.000 EUR je Gesellschafter. Ein höherer Zuschuss bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Die Gesellschafter im Zuständigkeitsbereich der Regionalagentur Mittlerer Niederrhein übernehmen zu gleichen Teilen die für die im Zusammenhang mit der Trägerschaft der Regionalagentur des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 6 Abs. 1 c) entstehenden Kosten bis zu jährlich 8.000 EUR.
- (3) Den jährlichen Zuschuss und Sachkostenanteil für die Trägerschaft der Regionalagentur haben die Gesellschafter im Zuständigkeitsbereich der Regionalagentur Mittlerer Niederrhein nach Anforderung durch die GmbH unverzüglich zu entrichten.
- (4) Die Finanzierung der Messebeteiligung bei der Exporeal erfolgt außerhalb des Wirtschaftsplans. Die IHK Mittlerer Niederrhein nimmt als externer Standpartner am Niederrhein-Stand teil. Die kommunalen Partner beteiligen sich zu gleichen Teilen an den anfallenden Kosten.

§11

Gesellschaftsorgane

Die Organe der GmbH sind

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung.

§12

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die GmbH hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie haben in den Angelegenheiten der GmbH die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Der oder die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Solange nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die GmbH allein. Sind mehr als ein Geschäftsführer bestellt, wird die GmbH von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Rechte und Pflichten der Geschäftsführung regelt die Gesellschafterversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung.

§13

Einberufung der Gesellschafterversammlung, Vorsitz und Beschlussfassungen

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung der GmbH schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen berufen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Beschlüsse können auch ohne förmliche Einberufung gefasst werden, falls sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und sich mit der Form der Beschlussfassung einverstanden erklären.
- (2) Es finden jährlich mindestens zwei Gesellschafterversammlungen statt. Die Gesellschafter sollen in der Gesellschafterversammlung wie folgt vertreten sein:
 - die Stadt Krefeld durch den Oberbürgermeister;
 - der Rhein-Kreis Neuss durch den Landrat.
 - der Kreis Wesel durch den Landrat.
 - die Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH durch einen von ihren Gremien zu bestellenden Vertreter;
 - die WFMG-Wirtschaftsförderungsgesellschaft Mönchengladbach GmbH durch einen von ihren Gremien zu bestellenden Vertreter;
 - die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH durch einen von ihren Gremien zu bestellenden Vertreter;
 - die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein durch ihren Präsidenten;Die Gesellschafter können einen Stellvertreter benennen.

- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende, den die Gesellschafterversammlung für eine Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen wählt.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung und bestimmt die Tagesordnung.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.
- (7) Jeder Gesellschafter kann sich auch durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Voraussetzung ist eine schriftliche Bevollmächtigung, die dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vor Beginn der Sitzung vorzulegen ist und zu den Akten genommen wird.

§14

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) die Anstellung, **Inhalt des Anstellungsvertrags** und Entlassung der Geschäftsführung;
 - b) die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplans;
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes;
 - d) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - e) die Entlastung der Geschäftsführung;
 - f) die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
 - g) die Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - h) Beteiligungen und Unternehmensverträge.**
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.
- (4) Zu Beschlüssen über Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder über die Auflösung der GmbH ist eine Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals erforderlich.

§ 15

Beirat und Arbeitskreise

- (1) Es wird ein Beirat zur Unterstützung der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung eingerichtet. Vertreter in diesem Beirat sollen sein:
 - für die IHK Mittlerer Niederrhein der Hauptgeschäftsführer,
 - für die Wirtschaftsförderungsgesellschaften der jeweilige Geschäftsführer,
 - für die Kommunen der Leiter der jeweiligen Wirtschaftsförderungseinrichtung.Die Geschäftsführung stimmt die Aktivitäten gemäß den Handlungsfelder (§ 6, Abs. 1 a und b) mit dem Beirat ab.
- (2) Der Beirat kann zu den Handlungsfeldern korrespondierende Arbeitskreise einrichten. Die Besetzung der Arbeitskreise erfolgt durch den Beirat.
- (3) Der Beirat tritt vierteljährlich zusammen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil.
- (4) Den Vorsitz in den Beiratssitzungen führt der Vorsitzende, den der Beirat für eine Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen wählt.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Beiratssitzungen und bestimmt die Tagesordnung.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Beiratssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.
- (6) Zu den Sitzungen des Beirats können Gäste eingeladen werden.

§16

Lenkungskreis und Facharbeitskreise

- (1) Zur Unterstützung der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung wird der Lenkungskreis für das Handlungsfeld Regionalagentur (§ 6 Abs. 1 c)) errichtet. Der Lenkungskreis besteht entsprechend den Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen aus den Oberbürgermeistern der Städte Krefeld und Mönchengladbach, den Landräten des Kreises Viersen sowie des Rhein Kreises Neuss, einem Vertreter der IHK Mittlerer Niederrhein, dem Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes der Region, einem Vertreter des Handwerks, einem Vertreter der regionalen Arbeitgeberverbände, einem Geschäftsführer der am Niederrhein ansässigen Agenturen für Arbeit, einem Vertreter der Wirtschaftsförderungseinrichtungen sowie einem Vertreter der ARGEn der Region. Hinzu kommen ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Regierungspräsident als beratende Mitglieder.

- (3) Der Lenkungskreis wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit.
- (4) Aufgabe des Lenkungskreises ist:
 - a) regionale Entwicklungsstrategien zu entwickeln, die auf einer Analyse regionaler Stärken/Schwächen und Kompetenzen aufbauen, die Wirtschafts-, Arbeits- und Technologiepolitik integrieren. Dabei soll auf die arbeitspolitischen Leitlinien der Landesarbeitsmarktpolitik Bezug genommen werden.
 - b) auf Basis der Stellungnahmen der Facharbeitskreise die Vorhaben zu verabschieden, mit denen sich die Region profilieren und weiterentwickeln will und für die Region die Unterstützung des Landes sucht;
 - c) für regionale Vorhaben Verantwortung zu übernehmen und ihre Qualität zu sichern.
- (5) Der Lenkungskreis kann Facharbeitskreise einrichten. Diese sollen die Geschäftsführung beraten und der Vorbereitung der Entscheidungsfindung der Gesellschafterversammlung dienen.
- (6) Zu den Sitzungen des Lenkungskreises und der Facharbeitskreise können Gäste eingeladen werden.

§ 17

Verfügung über Geschäftsanteile: Erwerbsrecht

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter, es sei denn, sie erfolgt an andere Gesellschafter.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 1) gelten auch für die Verpfändung, die Bestellung eines Nießbrauchs, die Begründung einer Unterbeteiligung oder Treuhandschaft und andere Belastungen von Geschäftsanteilen sowie für die Abtretung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung und Belastung der mit dem Geschäftsanteil verbundener Vermögensrechte, z.B. Gewinn, Liquidationsansprüche.
- (3) Sofern ein Gesellschafter seine Beteiligung ganz oder teilweise übertragen möchte, hat er seine Beteiligung zunächst gleichzeitig den übrigen Gesellschaftern anzubieten, und zwar zu gleichen Teilen. Übt einer der anderen Gesellschafter das Erwerbsrecht innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Andienung nicht aus, so hat der Gesellschafter seine Beteiligung den anderen Gesellschaftern im Verhältnis von deren Beteiligung an der GmbH anzubieten. Soweit ein Gesellschafter sein Erwerbsrecht innerhalb eines Monats nicht ausübt, können die anderen Gesellschafter die Beteiligung innerhalb eines Monats anteilig erwerben.

- (4) Lehnen alle Gesellschafter den Erwerb ab und findet die Vergütung der Geschäftsanteile zugunsten Dritter nicht die Zustimmung aller Gesellschafter (vgl. Abs.1), so verbleiben dem entsprechenden Gesellschafter lediglich die Rechte aus §19 dieses Vertrags.

§18

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen im ganzen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist zulässig:
- a) wenn der Betroffene Gesellschafter der Einziehung zustimmt;
 - b) ohne Zustimmung des Gesellschafters:
 - ba) wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - bb) wenn die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteilen eines Gesellschafters betrieben wird und die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird;
 - bc) wenn ein Gesellschafter aus einem besonders wichtigen Grund aus der GmbH ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von 75% der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter. Sie wird wirksam mit Zugang der Mitteilung an den Gesellschafter, spätestens 3 Tage nach Aufgabe zur Post. Der Beschluss über die Einziehung muss im Fall des Absatzes 1 bc) innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des den Ausschluss begründenden Umstandes und dessen Kenntnisnahme durch die Geschäftsführung gefasst werden.
- (3) Anstelle der Einziehung kann von den verbleibenden Gesellschaftern beschlossen werden, dass der Geschäftsanteil ganz oder teilweise
- a) an die GmbH selbst
und/oder
 - b) an alle anderen Gesellschafter
und/oder
 - c) an einen oder mehrere Gesellschafter
- abzutreten ist. In diesem Fall haftet die GmbH für die zu zahlende Vergütung subsidiär nach den Regeln über eine selbstschuldnerische Bürgschaft. Ein Beschluss nach a) und b) bedarf einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Stimmen aller Gesellschafter, Beschlüsse nach c) bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Stimmen aller

- Gesellschafter sowie der Zustimmung der Gesellschafter, die keine Anteile erhalten sollen.
- (4) Bei der Beschlussfassung der Gesellschafter über die Einziehung oder Abtretung des Geschäftsanteils gemäß Ziffer 1 bc) hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Er behält jedoch das Recht, wegen der Prüfung der materiellen Voraussetzungen des Beschlusses das ordentliche Gericht anzurufen. Bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung darf der betroffene Gesellschafter seine Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag - insbesondere das Stimmrecht - nicht ausüben.
 - (5) Ein Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile nach vorstehenden Bestimmungen eingezogen wurden, erhält bei seinem Ausscheiden außer der eventuellen Rückzahlung des von ihm erbrachten Stammkapitals keine Abfindung.

§19

Austritt aus der Gesellschaft

- (1) Ein Austritt eines Gesellschafters aus der GmbH ist nur möglich bei Zustimmung aller anderen Gesellschafter. Diese Zustimmung muss u.a. beinhalten:
 - a) Verteilung der zu übernehmenden Anteile am Stammkapital auf die verbleibenden Gesellschafter;
 - b) Genehmigung einer aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz;
 - c) Genehmigung der finanziellen Abwicklung für den austretenden Gesellschafter.Unberührt von den vorstehenden Bedingungen 1 a) bis 1 c) bleibt ein Austrittsrecht aus wichtigem Grund.
- (2) Ein Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden außer der eventuellen Rückzahlung des von ihm erbrachten Stammkapitals keine Abfindung.
- (3) **Der Austritt kann jeweils nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres beantragt werden.** Der Antrag ist mit einer Frist von 6 Monaten zu stellen. Die Antragstellung hat schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein an alle anderen Gesellschafter und an die GmbH selbst zu erfolgen.
- (4) Der Antragsteller trägt alle Kosten, die mit der Abwicklung bzw. Vorbereitung seines Austritts verbunden sind. Das gilt auch, wenn letztlich sein Austritt gem. o.a. Absatz (1) nicht die Zustimmung aller anderen Gesellschafter findet.

§20

Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.2009 möglich. Im Anschluss daran kann eine Kündigung jeweils nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem letzten Kündigungstermin erfolgen, also zum 31.12. der Jahre 2014, 2019 usw.. Die Kündigung ist gegenüber der Gesellschaft mittels eingeschriebenem Brief vorzunehmen. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, die Kündigungserklärung unverzüglich allen anderen Gesellschaftern mittels eingeschriebenem Brief zur Kenntnisnahme zu übermitteln.
- (2) Die Kündigung führt, unbeschadet der Regelungen gemäß Abs. 4, nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach einstimmigem Beschluss der Gesellschaft ganz oder geteilt auf die Gesellschaft selbst oder auf einen oder mehrere der nach dem jeweiligen Kündigungstermin verbleibenden Gesellschafter zu übertragen. Der Kündigende erhält bei seinem Ausscheiden außer der eventuellen Rückzahlung des von ihm erbrachten Stammkapitals keine Abfindung.
- (3) Jeder Gesellschafter ist nach Eingang einer Kündigungserklärung gemäß Abs. 1 zur Anschlusskündigung berechtigt. Die Anschlusskündigung ist innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnisnahme der Kündigungserklärung zu dem Kündigungstermin vorzunehmen, auf den die Kündigung gem. Abs. 1 erfolgte. Für denjenigen Gesellschafter, der die Anschlusskündigung ausgesprochen hat, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Kündigen zum selben Stichtag alle Gesellschafter gemäß Abs. 1 und/oder gemäß Abs. 3, so gilt dies als Auflösungsbeschluss der Gesellschaft.

§21

Geltung des GmbH-Gesetzes

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

§22

Wirtschaftsplan, mittelfristige Finanzplanung

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan sowie die mittelfristige Finanzplanung auf, dass die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan seine Zustimmung erteilen, sowie die mittelfristige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann.

- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan einschließlich der Projektübersicht und seiner Finanzierung, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. **Er differenziert nach den Aufgaben der Regionalagentur und nach den Aufgaben gemäß §7 und §8.**
- (3) Die mittelfristige Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorausschau im Bereich des Erfolgsplanes und des Vermögensplanes für das laufende Geschäftsjahr und die darauf folgenden zwei Geschäftsjahre.
- (4) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung laufend über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes zu informieren.

§23

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
- (3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung gemäß § 29 GmbH-Gesetz für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Für die Einstellung von Beträgen in Gewinnrücklagen oder für den Vortrag als Gewinn gilt § 29 Abs. 2 GmbH-Gesetz.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Weiterhin sind die Bekanntmachungspflichten des § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c der Gemeindeordnung NW zu beachten.
- (5) Den Gesellschaftern stehen die in § 112 Abs. 1 der GO NW genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu. Die Geschäftsführung hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1-3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes alljährlich zu veranlassen.

§24

Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt werden. Die Gesellschafter verpflichten sich bereits jetzt, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen erstrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.